Beiträge zur Lehre

vom

prima-facie-Beweis

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

Vorgelegt von

Egon Lauwartz

Referendar aus Limburg a. d. Lahn

1940

Druck Parzeller & Co. vormals Fuldaer Actiendruckerei, Fulda

1. Gutachter: Prof. Dr. von Hippel

2. Gutachter: Prof. Dr. Claß

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Januar 1940

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Der Ursprung des Anscheinsbeweises 5

II. Der Beweis des ersten Anscheins stellt neue Beweisregeln auf 9

1. Auf welchen Gebieten wirkt er sich aus? 9

2. Ist der Geltungsbereich des prima-facie-Beweises beschränkt oder beschränkbar? 13

3. Mit welcher Kraft wirken die prima facie aufgestellten Vermutungen? 16

4. Ist die Rechtsprechung zu § 618 BGB und auf dem Gebiete der Schwarzfahrten noch beherrscht von den Regeln des Anscheinsbeweises? 18

5. Kann der Anscheinsbeweis nur beim Kläger zum Zuge kommen? 21

III. Wodurch unterscheiden sich die durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Beweisregeln von denen des gemeinen Rechts? . . 24

1. Sie sind leichter zu entkräften 24

2. Ihr Anwendungsbereich ist ein anderer als der der gemeinrechtlichen Beweisregeln 25

3. Der prima facie erbrachte Beweis stellt weniger hohe Anforderungen an die beweispflichtige Partei 26

IV. Sind die durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Beweisregeln einer Kodifizierung zugänglich? 29

1. Ist dies möglich und damit erwünscht? 29

a) Ist eine kasuistische Aufzählung möglich? 29

b) Ist eine Aufnahme allgemeiner Art möglich? 33

2. Vorzüge der gegenwärtigen gewohnheitsrechtlichen Regelung 34

V. Zur rechtsdogmatischen Einordnung des Anscheinsbeweises . . 39

Zusatz 44

I. Der Ursprung des Anscheinsbeweises.

Es ist vorherrschende Ansicht, daß der Anscheinsbeweis von den deutschen Gerichten auf dem Gebiete des Seerechts zuerst angewandt und von England übernommen worden sei[1]). Wenn auch zuzugeben ist, daß zumal der Name „prima-facie-Beweis" englischen Ursprungs ist, diese Beweisart auch in England früher als bei uns eine feststehende Erscheinung geworden ist, möchten wir diese allgemeine Ansicht doch anzweifeln. Ist doch der Anscheinsbeweis, wenn auch nicht unter diesem Namen, eine notwendige Erscheinung, die die deutschen Gerichte bereits unbewußt anwandten, bevor auf dem Gebiete des Seerechts nun bewußt dieses Rechtsinstitut mit dem Namen prima-facie-Beweis eingeführt wurde. Noch zur Zeit der gemeinrechtlichen Beweistheorie hatte sich im Seerecht in beschränktem Umfang der Anscheinsbeweis eingebürgert. Daß dieser sich unter der Herrschaft des gemeinen Rechts und damit der gesetzlichen Beweistheorie derart einbürgern konnte, widerspricht nicht unserer Annahme, er sei eine typische Begleiterscheinung der freien Beweiswürdigung. Das Seerecht hatte, abweichend von dem sonstigen gemeinen Recht, für sein Gebiet keine Anhaltspunkte dafür gegeben, wann dieser oder jener Umstand anzunehmen sei, wenn z. B. das eine oder das andere Schiff ein Verschulden an einem Zusammenstoß treffe. Somit war der Richter hier schon unter der Herrschaft des gemeinen Rechts in Ermangelung von Beweisregeln auf Vermutungen angewiesen, die die Rechtsprechung selbst als praesumtio iuris anspricht[2]). Wie sollte der Richter in einem Falle entscheiden, in dem ein Dampfer ein Segelschiff, ein fahrendes ein vor Anker liegendes Schiff, oder ein entgegen der Vorschrift der Seestraßen-

[1]) S. etwa Kann, Anm. JW 1919, S. 505; Rosenthal, der pf. Bew. u. das Schrifttum in D. J. Z. 1920, S. 1026; Locher, der pf. Bew. in Arztprozessen S. 37 1; dagegen lehnt auch Leverenz die These des englischen Ursprungs des Anscheinsbeweises ab.

[2]) So das ROHG.

ordnung links fahrendes Schiff ein anderes ordnungsgemäß fahrendes anfuhr[3]). Sollte er hier, da ein Beweis durch unverdächtige Zeugen nicht zu erhalten war, zu einem „non liquet" kommen und den Kläger mit der Klage abweisen? Oder sollte er nicht lieber der in der ordnungswidrigen Fahrweise eines Schiffes liegenden Vermutung für sein Verschulden folgen und den Beklagten dementsprechend verurteilen? Konnte das liegende Schiff den Zusammenstoß verschuldet haben, oder war es nicht mit höher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das fahrende nicht die notwendige Sorgfalt hatte walten lassen? Wollte der Richter nicht derart der in dem äußeren Verhalten zum Ausdruck gekommenen Vermutung für ein Verschulden Rechnung tragen, so mußte nahezu jede Klage mangels Beweises zur Abweisung führen, obwohl wir eine solche verständigerweise nicht befürworten könnten. Dieser Mangel an Handhaben im Gesetz machte in der Tat die Verwendung von Erfahrungssätzen notwendig, und man nannte einen solchen Beweis nach englischem Muster „prima-facie-Beweis". Damit kam äußerlich die Behelfsmäßigkeit, der Mangel an restloser Ueberzeugung zum Ausdruck. Es war ja möglich, daß das links fahrende Schiff ausnahmsweise durch Umstände hierzu gezwungen war, die ein Verschulden seiner Führung ausschließen konnten, oder daß das liegende Schiff der Störenfried war, weil es an verbotener Stelle, vielleicht in der Fahrrinne, vor Anker gelegen hatte. Dann war der zuerst durch jene ersten Anzeichen erbrachte Beweis durch weitere Umstände zu entkräften.

Gegen die Vorstellung nun, daß der Anscheinsbeweis aus dem englischen Recht übernommen worden sei, sprechen bedeutsame Gründe. So ist die Tatsache hervorzuheben, daß bereits im Jahre 1873, also auch noch zur Zeit des gemeinen Rechts, das Reichsoberhandelsgericht in zwei Entscheidungen sich für überzeugt erklärte, daß im Falle schriftlicher Abfassung eines Vertrages im Zweifel alle Vertragsvereinbarungen zwischen den Parteien in die Urkunde aufgenommen worden seien[4]). Auch hier hat das Gericht eine Lücke in den Beweisregeln des gemeinen Rechts

[3]) ROHG. 3,40; 9,171; u. a. m.

[4]) ROHG. 10,103; 11,433.

geschlossen. Ohne zum Ausdruck zu bringen, daß diese Vermutung für die Vollständigkeit der Urkunde prima facie anzunehmen sei, ohne sich bewußt zu sein, daß hier derselbe Fall wie im englischen Recht oder im Seerecht zur Entscheidung stehe, hat das oberste Gericht nach dem Erfahrungssatz entschieden: Wenn schon eine Vertragsurkunde aufgestellt worden ist, so sind im Zweifel auch alle Vereinbarungen der Parteien hierin aufgenommen. Mit Einführung der Zivilprozeßordnung fielen nun die vorhandenen Beweisregeln weithin fort. Wollen wir tatsächlich den deutschen Gerichten das Armutszeugnis ausstellen, daß sie unter diesen Umständen nicht in der Lage gewesen seien, die durch Abschaffung der Beweisregeln entstandene Lücke nunmehr mit Hilfe des naheliegendsten Mittels, nämlich durch Uebernahme der Beweisregeln als Erfahrungssätze, zu schließen? Ohne die gewiß nicht entscheidende Bezeichnung „prima-facie-Beweis" haben die obersten deutschen Gerichte gleich zu Beginn der Herrschaft der freien Beweiswürdigung deren Gefahren erkannt und die Unmöglichkeit eingesehen, für die Bildung der richterlichen Ueberzeugung einerseits objektive Gründe zu verlangen, andererseits hierfür aber keinerlei Anhaltspunkte zu geben. Diese Einsicht hat, ohne daß man das englische Muster übernehmen mußte, ganz von selbst dann zu der immer mehr und mehr um sich greifenden Erscheinung des Anscheinsbeweises geführt. Wie das Reichsgericht von Anfang an den richtigen Weg erkannt und eingeschlagen hat, zeigen folgende Entscheidungen[5]):

> „Der Richter kommt bei Prüfungen von Beweisergebnissen nicht selten in die Lage, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit als Gewißheit gelten lassen zu müssen, allein diese Berechtigung kann immer nur daraus entnommen werden, daß alle Mittel erschöpft sind."

Oder folgende Entscheidung: Die klägerische Firma verlangt Schadenersatz dafür, daß die Beklagte von der Klägerin bestellte Maschinen nicht geliefert hat. Der Berufungsrichter verlangt vor weiterem von der Klägerin den Nachweis, daß sie ihrerseits die Maschinen auch hätte weiter verkaufen können. Da die Klägerin

[5]) RG. 4,377 aus dem Jahre 1880.

diesen Nachweis nicht erbringen konnte, wies er die Klage ab. Da greift das Reichsgericht ein[6]):

> „Es darf vielmehr ohne weiteres angenommen werden, daß eine Ware, die einen Gegenstand des Handelsverkehrs bildet, überhaupt verkäuflich sei. Es würde, wenn die Beklagte dies für den vorliegenden Fall hätte in Abrede stellen wollen, ihre Sache gewesen sein, darzulegen, daß und aus welchen Gründen eine solche Verkaufsmöglichkeit im konkreten Falle ausnahmsweise nicht vorgelegen habe. Der Appellrichter hat eine unrichtige Vorstellung vom Handelsverkehr, denn die Regel ist, daß ein Kaufmann erst nach dem Kauf oder der Abnahme der Ware versuchen wird, Abnehmer zu finden."

Diese Entscheidungen, die nicht allein stehen, räumen wohl endgültig die Meinung aus, daß die Erscheinung des Anscheinsbeweises aus dem englischen Recht herzuleiten sei, zumal wir gesehen haben, daß der Anscheinsbeweis sich durchaus nicht etwa nur von dem Seerecht aus auf andere Gebiete begeben hat, sondern von vornherein eine Erscheinung auch der deutschen Rechtsprechung ist, geboren aus der Notwendigkeit, dem Richter für die Bildung seiner Ueberzeugung objektive Anhaltspunkte zu geben.

[6]) R. G. 4,3 aus dem Jahre 1881.

II. Der Beweis des ersten Anscheins stellt neue Beweisregeln auf.

1. Auf welchen Gebieten wirkt er sich aus?

Nun interessiert es uns, zu erfahren, auf welchen Gebieten der Anscheinsbeweis sich für uns ausgebreitet hat. Hier stellen wir fest, daß er, wohl vorwiegend ausgehend von dem Seerecht, zunächst unbewußt auch auf andere Gebiete übertragen wurde, dann aber im Laufe der Zeit schließlich überall seinen Einlaß gefunden hat. Ja, es gibt Gebiete, die ihm geradezu vorbehalten erscheinen. In dem Schiffahrts-Kollisionsrecht war er bald die unentbehrliche Stütze zur Entscheidung der Schuld- und der Kausalitätsfrage. Man schloß hier von dem in Erscheinung getretenen ordnungswidrigen Verhalten auf die Schuld und darauf, daß dieses Verhalten kausal sei für den eingetretenen Schaden.

> „Ohne Zweifel ist das ansegelnde Schiff, das gegen ein liegendes stößt, in der Lage, sich exkulpieren zu müssen. Dieser Satz ist in Ansegelungssachen anerkannt[7]),"

heißt es in einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts.

Hieraus geht auch zugleich hervor, wie fest jenes oberste Gericht von Anbeginn an die Einhaltung und Berücksichtigung der Erfahrungssätze verlangt. Auch das Reichsgericht hat diese Sätze noch des öfteren angewandt, ohne jedoch neue aufzustellen[8]). Doch wie bereits oben gezeigt, haben die Gedanken des Anscheinsbeweises sich sehr bald auch auf anderen Gebieten bemerkbar gemacht, wenn man auch in diesen Fällen zunächst, sei es bewußt oder unbewußt, den Ausdruck „prima-facie-Beweis" nicht gebraucht hat[9]). Sehr bald häufen sich unter den vielen und mannigfaltigen Fällen, in denen der Anscheinsbeweis eine Rolle spielt, die Entscheidungen, bei denen mit seiner Hilfe der Richter zur Ueber-

[7]) ROHG. 3,40.
[8]) RG. 69,434; 76,297; 117,174; RG. in JW. 1900,46; 1910,244.
[9]) RG. 4,3.

zeugung von Schuld und Kausalität kommt, bezw. kommen muß. Um nur ein Beispiel zu nennen: Der Beklagte hat ein Schutzgesetz verletzt, sei es, daß er seiner Streupflicht nicht nachgekommen ist, sei es, daß allgemein ein ordnungswidriger Umstand längere Zeit bestand. In diesen Fällen braucht der Kläger, und dies kann er ja auch nur, lediglich die Uebertretung der Schutzvorschrift nachzuweisen. Das Reichsgericht folgert aus dieser Uebertretung nun die Schuld des Beklagten und auch die Kausalität der Uebertretung mit dem eingetretenen Erfolg[10]). Ja, es betont sogar in einer Entscheidung, daß sich die Regeln des prima-facie-Beweises auf diese Fälle beschränkten. Doch sehen wir schon vorher und auch noch später eine Masse von Entscheidungen auf anderen Gebieten, in denen das Reichsgericht die von ihm entwickelten Grundsätze über den Anscheinsbeweis selbst anwendet und deren Nichtanwendung bei dem Vorderrichter rügt. Auch seine eigene Rechtsprechung hat es unter diesem Gesichtspunkt auf ihre Haltbarkeit nachgeprüft. So mußte es etwa den im R.G. 127,28 ausgesprochenen Satz, daß der prima-facie-Beweis keine Anwendung finden könne, um den Anspruch eines Versicherungsschutzes gegen den Versicherer zu Fall zu bringen, aufheben und bekennen, daß dieser Satz zu weit gehe und nicht aufrecht erhalten werden könne[11]). Es würde zu weit führen, wollten wir alle die Fälle aufführen, in denen der Anscheinsbeweis zum Zuge kommt. Wir müssen uns daher damit begnügen, einige typische Fälle herauszugreifen.

In einem Falle hat der Beklagte dem Gast statt einer Flasche Selterwasser eine mit Salmiakgeist gefüllte verkauft:

> „Hinzu kommen zu der Klage aus § 823 BGB. muß noch der subjektive Tatbestand. Auch hierfür ist der Kläger beweispflichtig. Aber hier, wo schon der äußere Tatbestand an sich nach dem regelmäßigen Zusammenhang der Dinge die Folgerung rechtfertigt, daß der Unfall im ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetriebe bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt zu vermeiden war, konnte das Be-

[10]) RG. 10,14; 21,109; 65,14; 89,136; 91,76; 95,86; 113.294; RG. in JW. 1912,349; 390; 1913,923; 1930,3213; 1932,3618 u. a. m.

[11]) RG. in Deutscher Richterzeitung 1931, Nr. 179.

rufungsgericht den Beweis für das Verschulden als geführt erachten[12])."

In einem weiteren Fall führt das Berufungsgericht aus:

„es lasse sich bei freier Würdigung aller Umstände nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß der heutige Gesundheitszustand des Klägers ein besserer sein würde, wenn dieser dem Angebote des Beklagten, nämlich der Unterbringung in einer Heilanstalt, entsprochen hätte; also sei der Beklagte beweispflichtig, daß der Kläger bei Unterbringung geheilt sei."

Demgegenüber erklärt das Reichsgericht:

„In der Rechtsprechung ist nun der Grundsatz entwickelt, daß, wenn eine Partei dem Gegner eine ihm obliegende Beweisführung unmöglich macht, ihr gegenüber das in Frage kommende Anführen des Gegners als wahr anzunehmen ist, sofern sie nicht dessen Unrichtigkeit nachweist"[13]).

Weiter: Die Explosion einer Pulverfabrik geht auf Ursachen zurück, die nicht mehr aufgeklärt werden können. Demnach ist prima facie anzunehmen, daß bis auf weiteres ein Verschulden desjenigen vorliegt, der diese große Gefahr gesetzt hat[14]).

In den Fällen, in denen sich in der Handlung selbst ein Verschulden manifestiert, bedarf es nicht des Nachweises eines besonderen Verschuldens[15]).

Wird infolge von Umständen, die in dem Betrieb einer Versicherungsgesellschaft liegen, die Zusendung der Police an den Versicherungsnehmer ungebührlich verzögert, und ist das zu versichernde Haus inzwischen abgebrannt, so wird vermutet, daß die Versicherungsgesellschaft an dem verzögerten Versicherungsschluß ein Verschulden trifft und sie somit verantwortlich dafür ist, daß das Haus zu der kritischen Zeit noch nicht versichert war[16]).

---

[12]) RG. 97,116.
[13]) RG. 60,152.
[14]) RG. 10,142.
[15]) RG. 12,191.
[16]) RG. 21,92.

Wenn ein geladenes, unsicherbares Gewehr losgeht, dann ist prima facie ein Verschulden des Gewehrinhabers anzunehmen[17]).

Der Umstand, daß die normale Beförderungszeit erheblich überschritten wurde, rechtfertigt die Annahme eines Verschuldens[18]).

Kommt bei der Eisenbahn ein großes Gepäckstück abhanden, so muß Verschulden angenommen werden[19]).

Wenn ein Handel zwischen Großkaufleuten desselben Ortes vorgenommen wird, so ist damit die Annahme für Kettenhandel gerechtfertigt[20]).

Die Möglichkeit, mit einem Fahrzeug eine Schwarzfahrt zu unternehmen, beruht prima facie auf einem Verschulden des Fahrzeughalters[21]).

Verbrennt ein Friseur beim Wellenlegen das Haar einer Kundin, so wird ein Verschulden vermutet[22]).

Setzt sich ein Wagen der Straßenbahn selbsttätig in Bewegung, so ist daraus auf ein Verschulden des Personals zu schließen[23]).

Ist ein Handelsbuch sorgfältig und korrekt geführt, so wird vermutet, daß seine Angaben zutreffen[24]).

Zögert ein Arzt bei einer Unfallbehandlung die Röntgenuntersuchung um Monate hinaus und entsteht aus seiner unsachgemäßen Behandlung ein bleibender Schaden, so wird vermutet, daß er den Dauerschaden durch die Unterlassung der rechtzeitigen Röntgenaufnahme verschuldet hat[25]).

Stoßen in einer Kreuzung zwei Kraftwagen aufeinander, so wird vermutet, daß der Führer des nicht vorfahrtsberechtigten Fahrzeuges das Vorfahrtsrecht des anderen s c h u l d h a f t verletzt hat[26]) [27]).

[17]) RG. in JW. 1920,554.
[18]) RG. 99,17.
[19]) RG. 102,207.
[20]) RG. 103,17.
[21]) RG. 119,62; 135,359; RG. in JW. 1936,444.
[22]) RG. in JW. 1935,2885.
[23]) RG. in Warn. 1910,278.
[24]) RG. in JW. 1910, 154.
[25]) RG. 128,121.
[26]) RG. in JW. 1937,2360.
[27]) Vgl. auch die im Text eingestreuten Entscheidungen.

Nach alledem sehen wir, daß sich der Anscheinsbeweis nach und nach sämtliche Gebiete erobert hat. Naturgemäß war seine Entwicklung nicht so reibungslos, wie uns dies an Hand der oben aufgeführten Beispiele erscheinen mag. Es hat im Laufe der Zeit nicht an Rückschlägen gefehlt, die vom Reichsgericht selbst ausgingen[28]).

Wie wir dies an jenen Entscheidungen aber beobachten können, ist der Kreis der Beweisthemen, in dem wir den Anscheinsbeweis zu Hilfe nehmen, lediglich begrenzt durch den Stoff, der jeweils bewiesen werden soll.

2. *Ist der Geltungsbereich des prima-facie-Beweises beschränkt oder beschränkbar?*

Der Anscheinsbeweis wird dort immer fremd bleiben, wo wir andere Erkenntnismittel zur Verfügung haben, die uns nicht nur, wie der Beweis des ersten Anscheins hohe Wahrscheinlichkeit vermitteln, sondern Gewißheit verschaffen. Demgemäß ist der Anscheinsbeweis nur dort zu finden, wo wir nur noch mit Mutmaßungen arbeiten können und das Vorliegen der Tatsache in dem in Frage stehenden Fall als vorliegend folgern, weil uns in ähnlich gelagerten Fällen nach unserer Erfahrung dieselbe Erscheinung vorkam. Er hilft uns demnach hypothetische Vorgänge zu erkennen. Demgemäß bewegt sich der Anscheinsbeweis fast ausschließlich auf dem Gebiete, in dem der Mensch, sei es sein Körper, sei es sein Geist, eine Rolle spielt, oder aber dort, wo die Wissenschaft uns keine Gewißheit zu vermitteln imstande ist, sondern nur Wahrscheinlichkeiten geben kann.

So wird stets ein Hauptanwendungsgebiet des prima-facie-Beweises die Frage nach der Schuld, nach der Kausalität, nach dem Willen der vertragschließenden Parteien sein. Aus der schuldhaften Unmöglichmachung der Beweisführung, die dem Kläger obliegt, werden wir stets den klägerischen Beweis als gelungen ansehen: fehlende Einrichtungen oder mangelhafte Befestigung von Gegenständen, das Bestehen von ordnungswidrigen Zuständen auf längere Zeit, die äußere Zuwiderhandlung gegen ein Schutzgesetz, die aus dem allgemeinen Rahmen fallende Verzögerung bei Güterbeför-

[28]) RG. 21,165; 29,140; 97,13; 112,340; 138,199; RG. in JW. 1904,407 u. a. m.

derung, die Ermöglichung einer Schwarzfahrt, dies alles sind Vorgänge, aus deren äußeren der allgemeinen Regel zuwiderlaufenden Geschehen wir ein Verschulden des Betreffenden und die Kausalität zwischen der Handlung oder Unterlassung und dem eingetretenen Erfolg vermuten. So ist denn die Vermutung für Verschulden und Kausalität in der Rechtsprechung über den prima-facie-Beweis weitaus am stärksten vertreten. Doch würden wir der Erscheinung des Anscheinsbeweises nicht gerecht, wollten wir ihn hierauf begrenzen. Aus den angeführten Beispielen ergibt sich zur Genüge, daß auch andere Schlüsse aus äußeren Umständen mittels des Anscheinsbeweises nicht nur möglich sind, sondern, wie das Reichsgericht mit Recht fordert, geradezu eine Notwendigkeit sind, sollen nicht viele Klagen zum Scheitern verurteilt werden.

Können wir nun eine Beschränkung seines Anwendungsbereiches feststellen, oder läßt sich die Möglichkeit seiner Anwendung überhaupt nicht absehen? Hierzu hat uns das Reichsgericht bereits in gewissem Sinne eine Antwort gegeben. Ueberall dort, wo es den Anscheinsbeweis anwendet, handelt es sich um innere Vorgänge, die nicht durch andere Beweismittel nachprüfbar sind. So hat auch in den früheren Entscheidungen das Reichsgericht des öfteren betont, daß der Anscheinsbeweis erst dann zum Zuge komme, wenn alle anderen Erkenntnismöglichkeiten, die in der Lage sind, uns Gewißheit zu verschaffen, erschöpft seien. Hiernach wäre der Anscheinsbeweis die ultima ratio für den Richter, ein letztes Mittel zur Bildung seiner Ueberzeugung, wenn alle anderen Mittel versagt haben. Im Laufe der Zeit ist jedoch der Anscheinsbeweis immer mehr von diesem Gedanken befreit worden, und heute prüft der Richter bei dem Vorliegen eines Sachverhaltes von vornherein, ob nicht für die Behauptungen des Klägers eine solch hohe Wahrscheinlichkeit streitet, daß es nunmehr Aufgabe des Gegners ist, diesen Anschein zu entkräften. Damit ist aber kein tatsächlicher Wandel in der Eigenschaft des prima-facie-Beweises eingetreten, vielmehr ist jetzt erkannt, daß auf gewissen Gebieten der Anscheinsbeweis tatsächlich das einzige Mittel ist, unsere richterliche Ueberzeugung zu schaffen. So steht er heute nicht mehr hinter den anderen Beweismitteln, sondern, wenn auch auf besonderem Gebiete, neben ihnen. Naturgemäß ist damit auch sein Anwendungsbereich

beschränkt und zwar, wie wir schon angedeutet haben, auf alle Vorgänge, die wir wahrzunehmen nicht in der Lage sind.

Könnten wir uns vorstellen, daß mit Hilfe des prima-facie-Beweises bewiesen werden soll, daß eine Wand grün ist, daß ein Unfall geschehen ist, daß wir einen Kaufvertrag abgeschlossen haben, daß ein Haus gebaut wurde? Dies ist ausgeschlossen. Wenn wir schon von diesen Tatsachen keinen direkten Beweis erlangen können, so verschaffen wir uns hierüber mit Hilfe des Indizienbeweises Gewißheit, niemals aber kämen wir mit Hilfe des Anscheinsbeweises hier zu einer richterlichen Ueberzeugung. Hieraus sehen wir, und dies können wir auch aus dem reichen Schatz der Entscheidungen über ihn folgern, daß sein Wirkungsfeld nur auf dem anthropologischen, seelischen und unwägbaren Gebiet ist, also dort, wo wir keine Mittel haben, uns durch äußerlich wahrnehmbare Anhaltspunkte Gewißheit zu verschaffen.

Die Grenzen des Anwendungsgebietes für den prima-facie-Beweis sind also einerseits dort gegeben, wo wir nicht mehr durch Wahrnehmungen Sicherheit erlangen können, sondern die Wahrscheinlichkeit als Gewißheit gelten lassen müssen, andererseits dort, wo wir selbst keine Wahrscheinlichkeiten mehr aufzustellen in der Lage sind. Das dazwischenliegende riesige Gebiet wird durch den Anscheinsbeweis beherrscht und ist auch nur mit seiner Hilfe erforschbar.

Damit weist uns der Anscheinsbeweis deutlich nach, daß er eine Lücke in der freien Beweiswürdigung schließt. Denn, muß ein Richter schon seine Ueberzeugung auf objektive Gründe aufbauen, so ist er schlechthin auf diesem Gebiete auf Erfahrungssätze angewiesen. Wir könnten uns aber denken, daß es dem einzelnen Richter überlassen wäre, das Bestehen eines Erfahrungssatzes anzunehmen oder zu verneinen, je nach dessen Ueberzeugung. Daß hierbei die Gleichmäßigkeit der Rechtspflege keineswegs gewährleistet wäre, ist ohne weiteres einzusehen, denn der eine Richter erkennt den Erfahrungssatz an, während der andere, vielleicht sogar mit guten Gründen, das Bestehen eines solchen verneint. Daß aber hiervon in den meisten Fällen der Ausgang des Rechtsstreites abhängt, ist nicht zu bezweifeln, da in der Mehrzahl der Fälle das Obsiegen oder Unterliegen einer Partei von dem Beweisergebnis ab-

hängt. Das Reichsgericht hat dieser Gefahr, die in dem System der freien Beweiswürdigung liegt, einen Hebel vorgesetzt, indem es dem Richter vorschreibt, welche Erfahrungssätze er zu berücksichtigen hat und wie er sie anwenden soll. Gleichzeitig mit der Behebung dieser Gefahr ist allerdings ein weiteres bedeutsames Stück der freien Beweiswürdigung verlorengegangen, denn dies ist eine weitere Anweisung an den Richter, wie er in den oder jenen Fällen zu urteilen hat.

3. Mit welcher Kraft wirken die prima facie aufgestellten Beweisregeln?

Es ist ohne weiteres einzusehen, daß die Wahrscheinlichkeiten des ersten Anscheins nicht auf allen Gebieten gleich hoch sein können, und damit ist die Kraft, mit der wir uns prima facie für überzeugt erklären, auch verschieden. Je nachdem, mit welcher Sicherheit wir den Erfahrungssatz, mit dessen Hilfe wir uns Ueberzeugung verschaffen, als richtig erkannt haben, werden wir uns auch mehr oder weniger schwer davon abbringen lassen. Danach muß sich auch die Kraft an Ueberzeugung richten, die er uns vermittelt. Damit zugleich aber ist auch bedingt die Widerlegbarkeit der durch ihn gezogenen Schlußfolgerung. Es ist daher eine müßige Arbeit, an Hand der Rechtsprechung feststellen zu wollen, wann das Reichsgericht grundsätzlich einen Anscheinsbeweis für entkräftet erachtet. Wir finden hier die widersprechendsten Aeußerungen. So bezeichnet es zuweilen den prima-facie-Beweis nicht als eine gesetzliche Vermutung und verlangt demgemäß auch zur Entkräftung etwa eines Schuld-Anscheins nicht den strengen Gegenbeweis, sondern läßt den Anscheinsbeweis als ausgeräumt gelten, wenn der Gegner die Wahrscheinlichkeit eines Gesamthergangs dartut, in dem kein Verschulden auf seiner Seite zu erblicken ist[29]). Demgegenüber legt eine andere Entscheidung des Reichsgerichts dem Anscheinsbeweis eine weitaus größere Kraft bei, wenn es ausführt:

> „Bei einem Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschuldens ist es nicht ausgeschlossen, bis zum Beweis des

[29]) RG. 69,434; 103,17; 120,258; RG. in JW. 1909, 79; 1935, 2634; RG. in SA. 74,368.

Gegenteils den Beweis eines Verschuldens schon dann als geführt anzusehen, wenn nachgewiesen ist, daß die Ursache aus einem Gefahrenkreis hervorgegangen ist, für den im Zweifel der Beklagte verantwortlich ist"[30]).

Sonach verlangt in dem einen Falle das Reichsgericht nicht einmal den Gegenbeweis, verleiht also dem Anscheinsbeweis nicht die Kraft einer gesetzlichen Vermutung, in einem anderen Falle aber verlangt es zu seiner Entkräftung sogar den Beweis des Gegenteils, legt ihm also eine Kraft bei, die nicht einmal den gesetzlichen Vermutungen allgemein zukommt. Doch hat das Reichsgericht richtig erkannt, daß sich eine abstrakte Norm für die Kraft der prima-facie-Vermutung nicht allgemein aufstellen läßt.

„Wann dieser Verdacht (der eines Verschuldens) als genügend widerlegt anzusehen ist, läßt sich abstrakt nicht bestimmen[31])."

So wird es in der Tat immer darauf ankommen, wie einmal der Fall, in dem der Anscheinsbeweis praktisch wird, gelagert ist, andererseits darauf, wie stark der Erfahrungssatz, mit dessen Hilfe wir die Folge feststellen, auf unsere Ueberzeugung wirkt, also darauf, ob wir diesen Erfahrungssatz mit Sicherheit unterstellen können oder ob uns viele Ausnahmen dieses Satzes bekannt sind. Immer aber wird die Kraft des Anscheinsbeweises schwanken zwischen mindestens der einer tatsächlichen und der einer gesetzlichen Vermutung. Es ist uns klar, daß wir aus dem monatelang herunterhängenden Draht einer Starkstromleitung[32]) einen sichereren Schluß auf die mangelnde Sorgfaltspflicht der Behörde ziehen können als etwa aus einer mißlungenen ärztlichen Operation, da bei der Verschiedenheit des menschlichen Körpers, der verschiedenen Widerstandskraft des Einzelnen eine und dieselbe Operation bei dem einen ungefährlich sein kann, während sie bei dem anderen vielleicht den Tod bedeutet. Dies ist auch die tiefere Ursache, warum das Reichsgericht mit der Aufstellung von Erfahrungssätzen in Arztprozessen so zurückhaltend ist. Nicht die Unmöglichkeit für den Arzt, sich exkulpieren zu können, als viel-

[30]) RG. in JW. 1935, 2885.
[31]) RG. in JW. 1910, 244.
[32]) RG. in JW. 1913, 923.

mehr die Unsicherheit, mit der wir hier Erfahrungssätze aufstellen können, ist der Grund, einmal für den hier so vorsichtigen Gebrauch des Anscheinsbeweises überhaupt, dann aber auch für die leichte Widerlegbarkeit eines solchen, wenn er Anwendung findet.

4. Ist die Rechtsprechung zu § 618 BGB und auf dem Gebiete der Schwarzfahrten noch beherrscht von den Regeln des Anscheinsbeweises?

Ursprünglich hat das Reichsgericht betont, daß auch dort der Anscheinsbeweis eingreife, wo durch fehlerhafte Einrichtung der Arbeitsräume dem Dienstverpflichteten ein Schaden zugefügt wird[33]). In den neueren Entscheidungen betont es jedoch, daß der § 618 BGB ein Hinausgehen über den Anscheinsbeweis erfordere, da sonst der § 618 durch die auftretenden Beweisschwierigkeiten auf seiten des Dienstverpflichteten seiner Eigenschaft als soziale Schutzvorschrift entkleidet würde[34]). Es handele sich demgegenüber um „die Notwendigkeit, im Falle des § 618 BGB die Beweislastverteilung mit dem Schutzzweck der Vorschrift in Einklang zu bringen“[34]a). Der Ausgangspunkt für die Annahme eines Verschuldens des Dienstherrn bleibt aber, wie ja auch in den früheren Entscheidungen nicht bestritten wird, schließlich doch der Anscheinsbeweis: denn auch hier wird aus einem äußeren ordnungswidrigen Zustand auf eine innere Tatsache, nämlich das Verschulden des Dienstherrn geschlossen. Ja, vorliegend kommt noch ein weiteres für den Anscheinsbeweis typisches Moment hinzu: die Unnachprüfbarkeit für den Dienstverpflichteten, auf welche Ursachen der mangelhafte Umstand zurückzuführen ist, da er, im Abhängigkeitsverhältnis zu dem Dienstherrn stehend, im Gegensatz zu jenem regelmäßig keine Einwirkungs- und Kontrollierungsmöglichkeit auf diese Erscheinungen hat. In beiden Fällen, die sonst getrennt auftauchen, nimmt das Reichsgericht ständig den Anscheinsbeweis an und verlangt von dem Richter,

[33]) RG. 65,14; RG. in JW. 1922, 485.

[34]) RG. 138,37; RG. in JW. 1936, 803.

[34]a) Auch Leverenz sieht hierin nicht mehr einen Anwendungsfall des p. f. B., sondern meint, daß insoweit der p. f. B. seine Bedeutung auf diesem Gebiet verloren habe.

sich solange von der Schuld des Beklagten für überzeugt zu erklären, bis dieser den Anschein widerlegt. Nichts anderes verlangt aber auch hier das Reichsgericht, doch beharrt es mit weitaus größerer Schärfe auf der Annahme des Verschuldens auf seiten des Dienstherrn, als es dies in anderen Fällen zu tun pflegt. Die tiefere Ursache hierfür scheint uns demnach weniger in der Notwendigkeit zu liegen, die soziale Schutzvorschrift des § 618 BGB nicht an Beweisschwierigkeiten scheitern zu lassen, als vielmehr darin, daß wir hier aus dem Zusammentreffen zweier für den Anscheinsbeweis typischer Voraussetzungen mit noch größerer Sicherheit und Abstraktheit das Vorliegen eines Verschuldens folgern können, als dies sonst der Fall ist. Es fällt daher u. E. durchaus nicht außerhalb des Rahmens des prima-facie-Beweises, wenn das Reichsgericht in diesen Fällen den Beweis des Dienstverpflichteten, daß den Dienstherrn an der Fehlerhaftigkeit der Arbeitsgeräte und -räume ein Verschulden trifft, immer als geführt ansieht und demgemäß von dem Dienstherrn die Exkulpation verlangt. Die Möglichkeit der Anwendung des Anscheinsbeweises, die Kraft, mit der er uns überzeugt und damit auch, wann er zu erschüttern ist, sind Faktoren, die, wie wir gezeigt haben, durchaus nicht in jedem Falle gleich zu sein brauchen. Die Außerachtlassung der nötigen Sorgfalt ist doch bei dem Dienstherrn, der nur seinen Arbeitsraum und die dort befindlichen Geräte zu überwachen hat, bei einer Fehlerhaftigkeit dieser Dinge viel wahrscheinlicher, als etwa die einer Behörde, die den Starkstromdraht längere Zeit herunterhängen läßt; denn ihr Ueberwachungsgebiet umfaßt schon allein räumlich ungleich mehr als das des Dienstherrn. Zudem ist der Dienstherr noch vertraglich zur Ueberwachung verpflichtet. Wir stehen demnach nicht an, entgegen der Ansicht des Reichsgerichts auch die Rechtsprechung über den § 618 BGB nach wie vor in den Bereich des Anscheinsbeweises einzuordnen, sowohl, wenn durch ihn das Verschulden des Dienstherrn als auch die Kausalität zwischen dem Mangel und dem eingetretenen Erfolg bewiesen werden soll. Daß hiergegen nur der Gegenbeweis durchschlägt, nicht also lediglich das Dartun eines anderen Gesamtherganges, ist einmal nicht eine vereinzelte Erscheinung, läßt sich andererseits auch mit der viel größeren

Wahrscheinlichkeit begründen, die hier im Erfahrungssatz steckt[35]).

Eher gerechtfertigt erscheint uns ein Versuch von Leverenz, die reichsgerichtliche Rechtsprechung auf dem Gebiete über die Ermöglichung von Schwarzfahrten von dem Gedanken des Anscheinsbeweises zu befreien. Leverenz führt für seine Ansicht an: Wenn das Reichsgericht in allen Fällen, in denen es darüber entscheidet, ob den Autohalter an der Ermöglichung der Schwarzfahrt ein Verschulden treffe, primär von dem Autohalter den Entlastungsbeweis fordere, also dessen Schuld prima facie als erwiesen ansehe, so gehe dies über den Anscheinsbeweis hinaus und widerspreche der gesetzlichen Auffassung des § 7 Abs. 3 S. 2 Kraftfahrzeuggesetz[36]).

Es handele sich also hier nicht mehr um den prima-facie-Beweis, vielmehr bedeute diese Rechtsprechung eine eindeutige Umkehr der Beweislast.

Tatsächlich hatte hier das Reichsgericht, wenn es auch immer betonte, das Verschulden des Autohalters sei nach dem Beweis des ersten Anscheins als erwiesen anzusehen, unter dem Deckmantel des Anscheinsbeweises die materielle Vorschrift des § 7 Abs. 3 S. 2 Kraftf.-G. zu Lasten des Fahrzeughalters abgeändert.

Die Behandlung der Frage des Verschuldens ging demnach über den ersten Anschein, der an und für sich besteht, weit hinaus. Diese Rechtsprechung hatte nur noch wenig mit dem Anscheinsbeweis zu tun; dieser war vielmehr nur der Mantel, unter dem das Reichsgericht in Wirklichkeit materielles Recht abänderte und eine Art von erweiterter Gefährdungshaftung einführte. Der Beweggrund hierfür war rechtspolitischer Natur, da dem Verletzten nach Möglichkeit der Anspruch gegen den meist zahlungsfähigen Autohalter nicht genommen werden sollte.

Diesen tatsächlich bestehenden Unterschied hat das Oberlandesgericht Hamburg in einer vor kurzer Zeit erlassenen Entscheidung erkannt, kommt also, da es sich an die Rechtsprechung des Reichs-

[35]) Dieser Ansicht auch Nipperdey, in JW. 1937, 3187, wenn allerdings Nipperdey auch in dem Beweis des ersten Anscheins eine Beweislastregelung sieht.

[36]) Vgl. RG. 119,62; RG. in JW. 1932, 1255; RG. 135,158; 136,9.

gerichts gebunden fühlt, zu einer widerspruchsvollen Auffasung, wenn es ausführt[37]):

> „. . . Zwar trifft den Geschädigten — wenn ihm nicht die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins zu Hilfe kommen — die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 S. 2 Kraftf.-G. (nämlich für die schuldhafte Ermöglichung der Schwarzfahrt). Gleichwohl muß aber vom Halter verlangt werden, daß er die Maßnahmen angibt, die er zur Verhinderung einer Schwarzfahrt getroffen hat."

Dies ist in der Tat, ohne Hilfe des Anscheinsbeweises, eine Umkehr der ursprünglichen gesetzlichen Beweislast.

Die Auffassung des O. L. G. Hamburg kann allenfalls, da das Vorliegen eines ersten Anscheins für das Verschulden des Halters von ihm abgelehnt wird, aus den früheren Entscheidungen des Reichsgerichts seine Rechtfertigung finden. Sie wird keinesfalls etwa durch die gesetzliche Regelung oder den Anscheinsbeweis gestützt. U. E. kann auch diese Art der Beweislastverteilung für die Fälle, in denen kein wirklicher Anschein für das Verschulden des Autohalters vorliegt, nicht aufrecht erhalten werden. Indes dürfte das Reichsgericht selbst diesen Standpunkt heute bei der allgemein kraftfahrfreundlichen Einstellung nicht mehr teilen. Jedenfalls wäre es zu begrüßen, wenn das Reichsgericht zu dieser Frage erneut Stellung nehmen und damit klarstellen würde, ob es hier eine grundsätzliche Umkehr der Beweislast will, oder ob die Rechtsprechung auf diesem Gebiet wieder nur auf die wirklichen Fälle des ersten Anscheins zurückzuführen ist.

5. Kann der Anscheinsbeweis nur beim Kläger zum Zuge kommen?

Endlich ist noch die Frage untersuchenswert, ob der Anscheinsbeweis nur dem Kläger behilflich ist, oder ob er auch in der Lage ist, den Beklagten beim Beweisen zu unterstützen. Dabei ist zunächst hervorzuheben, daß in der überaus vorwiegenden Zahl der Fälle der Anscheinsbeweis nur dem Kläger zur Seite steht. Soll er aber, wie wir annehmen, eine echte Beweisregel sein, so

[37]) O. L. G. Hamburg JW. 1939, 444.

muß er auch dem Beklagten, sofern dieser beweispflichtig ist, zur Seite stehen können. In der Rechtsprechung finden wir denn auch in der Tat Fälle, in denen der prima-facie-Beweis dem Beklagten zugute kommt[38]). Es liegt aber auch rein begrifflich der Anwendung des Anscheinsbeweises auf seiten des Beklagten nichts im Wege, wenn dies auch naturgemäß die Ausnahme bleiben wird, da das größte Hauptgebiet des prima-facie-Beweises eben das Nachweisen der Schuld und der Kausalität eines Gegners ist, also von Tatbestandsmerkmalen, die regelmäßig nur der jeweilige Kläger zu beweisen in die Lage kommt. Gehen wir von diesem Thema aber ab, so können wir uns den Anscheinsbeweis auch sehr gut zugunsten des Beklagten denken. So kann sich auch dieser darauf berufen, daß in einer Vertragsurkunde alle Vereinbarungen vollständig enthalten seien, daß seine Geschäftsbücher, da ordnungsgemäß und korrekt geführt, auch wahr seien, daß die gegnerische Firma, die seinem Angestellten bei Abschluß eines Vertrages eine hohe Belohnung auszahlte, zu seinem Schaden gehandelt habe u. s. f. Somit kann der Anscheinsbeweis auch dem Beklagten zugute kommen.

Damit haben wir gezeigt, daß der Anscheinsbeweis ein weiteres Mittel zur Bildung der richterlichen Ueberzeugung ist. Wir schließen allerdings auch aus der Tatsache, daß das Reichsgericht Sätze, die es prima facie aufstellt, den übrigen Gerichten aufnötigt, daß es sich hier um die Bildung neuer Beweisregeln handelt. Denn wie wollten wir anders die Anweisung an den Vorderrichter verstehen, die ungefähr gleichlautend in fast all den Entscheidungen wiederkehrt, in denen die Nichtanwendung der Erfahrungssätze gerügt wird: „Bei Beachtung der in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze über den prima-facie-Beweis hätte der Vorderrichter davon ausgehen müssen . . .“ Dabei heißt es dann nicht etwa: „Doch ist dies eine tatsächliche freie Würdigung, die sich der Nachprüfung durch die Revisionsinstanz entzieht.“ Vielmehr fährt das Reichsgericht dann fort: „Wegen dieser Verletzung der Grundsätze über die Beweisaufnahme unterliegt das Urteil der Aufhebung.“ Damit ist klar gezeigt, daß die Nichtbeachtung der durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Erfahrungssätze genau

[38]) RG. 60,152.

so die Aufhebung des Urteils nach sich zieht, wie wenn diese Erfahrungsregeln als gesetzliche Beweisregeln im Gesetz verankert wären. Der Richter ist demnach gezwungen, bei der ihm vorliegenden Sachlage zu berücksichtigen, ob er nicht einen Erfahrungssatz für die von der Partei behaupteten Tatsachen unterstellen muß und sich damit von den Behauptungen für überzeugt zu erklären hat.

Sicher kann ein Richter zur Ueberzeugung von Tatsachen nur gelangen, wenn er überhaupt Erfahrungssätze berücksichtigt und sich auch von ihnen überzeugen läßt. Der Anscheinsbeweis verlangt aber darüber hinaus die Berücksichtigung bestimmter Erfahrungssätze und schreibt zudem noch vor, bis zu welchem Maße diese die richterliche Ueberzeugung zu beeinflussen imstande sind. Er ist demnach eine Beweisregel, die insoweit die freie Ueberzeugung des Richters in bestimmte Fesseln legt.

Daß er keine stärkere Kraft hat, liegt begrifflich darin begründet, daß er sich auf dem unerforschlichen und nur mit Hilfe von Erfahrungssätzen beweisbaren Gebiete bewegt, also dort, wo wir uns naturgemäß infolge der Beschränktheit unserer menschlichen Erkenntnismittel mit einer hohen Wahrscheinlichkeit begnügen müssen, wollen wir nicht alle Klagen, die auf dieses Gebiet hinüberspielen, mangels Beweises zum Scheitern verurteilen[39]).

Damit kommen wir auch zu der Ueberzeugung, daß letzten Endes der Unterschied zwischen der gemeinrechtlichen Beweistheorie und der freien Beweiswürdigung unter der Herrschaft der Zivilprozeßordnung nicht allzu groß ist; denn was den Richter im gemeinen Recht zwang, den Beweis als geführt anzusehen, leitet ihn heute als objektiver Grund oder, was dasselbe ist, als Erfahrungssatz zu der gleichen Ueberzeugung. Der Anscheinsbeweis aber zwingt ihn dort, wo er persönlich anderer Meinung ist, die vom Reichsgericht ausgearbeiteten Erfahrungssätze zu berücksichtigen. Die durch ihn aufgestellten Regeln erfüllen demnach dieselben Aufgaben, die früher die gemeinrechtlichen Beweisregeln meisterten, und, da die durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Grundsätze mehr Daseinsberechtigung haben als die früheren Anweisungen, erfüllen sie ihre Aufgabe auch in höherem Maße.

[39]) Dies betont schon ausdrücklich RG. 15,339.

III. Wodurch unterscheiden sich die durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Beweisregeln von denen des gemeinen Rechts?

1. Sie sind leichter zu entkräften.

Die Erscheinung des Anscheinsbeweises weist bei näherer Betrachtung einige bedeutsame Unterschiede gegenüber den Beweisregeln des gemeinen Rechtes auf, die wir nicht übersehen wollen.

Einmal haben wir festgestellt, daß alle durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Beweisregeln mehr oder weniger leicht widerlegbar sind. Dies ist eine Eigenschaft, die sie nur vorteilhaft von ihren Schwestern im gemeinen Recht unterscheidet. Trat dort die konkrete Situation aus dem allgemeinen der Regel entsprechenden Rahmen heraus, so blieb trotzdem die allgemeine Regel Sieger, und dies führte natürlich zu Unbilligkeiten im Einzelfall. Der Gegenbeweis oder auch nur der Beweis des Gegenteils war ausgeschlossen, wenn auch gegen die allgemeine Regel nicht nur wichtige Anhaltspunkte, sondern alle verfügbaren Beweismittel sprachen. Dies ist wohl der größte Vorzug unserer durch den Anscheinsbeweis geschaffenen Beweisregeln, daß sie wohl den Richter grundsätzlich zwingen, von der allgemeinen Regel als richtig auszugehen; läßt dagegen der einzelne Fall erkennen, daß die Verhältnisse anders liegen und einen anderen Vorgang wahrscheinlich machen, so versagt die Kraft der prima-facie-Beweisregel, und die Partei ist genötigt, genau wie sonst ihren Beweis führen zu müssen. Härten oder Unbilligkeiten, die jede allgemeine Regelung enthält, werden somit durch die nachgiebige, elastische und geschmeidige Form der neuen Beweisregeln verhindert. Ja, die Widerlegbarkeit ist nicht einmal überall gleich schwer oder leicht, sondern je nach dem einzelnen Fall regulierbar. Damit kann auch nicht der Vorwurf gegenüber den neuen Beweisregeln auftauchen, daß sie weltfremd seien und den Richter dazu verurteilten, die Schlüsse, die das Gewohnheitsrecht bereits gezogen habe, mechanisch nachzuziehen oder gegen jede bare Vernunft auf Grund der Regeln sich für überzeugt

erklären zu müssen, obwohl alle Anzeichen dagegen sprächen. Dies ist auch der Grund, warum man sich so bald, nachdem man die lästigen Beweisregeln des gemeinen Rechts abgestreift hatte, unter der Herrschaft der freien Beweiswürdigung wieder in die Gewalt neuer Beweisregeln begab, ohne vor dieser neuen Erscheinung nun noch mit dem alten Widerwillen zurückzuschrecken. Gerade die Widerlegbarkeit, die den Anscheinsbeweisregeln ihre Geschmeidigkeit verleiht, läßt heute in dem Richter nicht das Gefühl einer lästigen Zwangsjake auftauchen, die man versucht ist, so bald wie möglich abzustreifen. Es ist bezeichnend, daß die neuen Beweissätze bisher nur ganz vereinzelt als Beweisregeln erkannt wurden. Dies zeigt am besten, daß sie kaum als lästig und demgemäß als lebensfremd empfunden werden.

2. *Ihr Anwendungsbereich ist ein anderer als der der gemeinrechtlichen Beweisregeln.*

Die Beweisregeln des gemeinen Rechts zogen nicht nur den Schluß von unerheblichen, erwiesenen Tatsachen auf zu beweisende erhebliche, sondern schrieben auch vor, wann die Beweismittel zur Erbringung des Beweises ausreichten. (So etwa: Zwei unverdächtige Zeugen erbringen vollen Beweis, ein Zeuge, wenn er Amtsperson ist und aussagt, was er in amtlicher Eigenschaft wahrgenommen hat, ebenfalls vollen Beweis. Desgleichen eine öffentliche Urkunde usw.[40]). Sie beherrschten demnach den direkten historischen wie den indirekten logischen Beweis. Doch waren sie auf dem Gebiete des logischen Beweises keineswegs lückenlos, da dieses Gebiet eine Begrenzung durch feste Sätze kaum möglich erscheinen läßt.

Demgegenüber beschränken sich die durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Beweisregeln auf das Gebiet des logischen Beweises. Hier jedoch haben sie nach und nach auf allen Gebieten Einlaß gefunden, auf denen nur der Anscheinsbeweis wirken kann. Auch erscheint ihre weitere Ausdehnung von Fall zu Fall keiner Beschränkung unterworfen, sondern sie sind dank ihrer gewohnheitsrechtlichen Bildung fähig, auch bei auftauchenden Beweisschwierigkeiten auf neuen Gebieten einzugreifen, da sich immer wieder neue Erfahrungssätze ergeben können.

[40]) Vgl. hierüber Eck: Die neue Deutsche Zivilprozeßordnung. S. 17 ff.

Hingegen sind die prima-facie-Beweissätze mit der Zeit von den anderen Gebieten, auf denen wir mittels anderer Erkenntnismöglichkeiten zur Gewißheit gelangen können, immer mehr verdrängt worden. So ist der Anscheinsbeweis kein Mittel mehr, das die Wirkung von Beweismitteln auf die richterliche Ueberzeugung ermöglicht und vorschreibt, sondern vielmehr ein Mittel, das die Schlußfolgerung von äußerlich erkennbaren Vorgängen auf die inneren Erscheinungen gestattet und dies zu tun dem Richter anweist. Während die alten Beweisregeln dem Richter auf dem Gebiete der Beweismittel bindend erklärten, wann er sich für überzeugt erklären wolle, verzichten hier die neuen Beweisregeln auf ihre Tätigkeit und begeben sich dafür auf ein anderes Gebiet, wo der Richter wirklich Handhaben für die Bildung seiner Ueberzeugung benötigt. Damit ist ihnen auch die kleinliche Bevormundung, die vielfach in den alten Regeln lag, fremd. Doch ist hierdurch ihr Anwendungsbereich keineswegs unbedeutender geworden, im Gegenteil können wir feststellen, daß nunmehr das Gebiet der neuen Beweisregeln unendlich vielgestaltiger und größer, aber dafür auch schwieriger und komplizierter geworden ist. So hat sich ihr Wirkungsfeld verlagert von dem früheren Gebiet, auf dem der Richter auf Grund logischer Denkweise und gesunden Menschenverstandes vielleicht auch ohne sie zur Ueberzeugung gekommen wäre, auf ein Gebiet, wo der Richter dankbar sein wird für Hinweise und Handhaben, nach denen er die Bildung seiner Ueberzeugung ausrichten kann. Auch in dieser Beziehung sind sie uns demnach willkommener als ihre Verwandten aus der Herrschaft des gemeinen Rechts.

3. Der prima facie erbrachte Beweis stellt weniger hohe Anforderungen an die beweispflichtige Partei.

Mit der Feststellung, daß das Wirkungsgebiet der prima-facie-Beweissätze gegenüber dem der Beweisregeln des gemeinen Rechts sich verlagert hat, kommen wir zu einer weiteren bedeutsamen Eigenschaft der Anscheinsbeweisregeln, die den alten Beweisregeln fremd war. Dies zeigen am besten die Fälle, wo er sich zuerst eingebürgert hat, also die Fälle des Seerechts. Hier war ohne Zuhilfenahme des Anscheinsbeweises der Richter nie zu einer Ueber-

zeugung des Verschuldens oder der Kausalität gelangt, da er die Gewißheit, die er erlangen mußte, um sich für überzeugt erklären zu können, nicht bekommen konnte, sondern eben nur einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Diese aber genügte nicht für den Beweis. Die Folge davon war, daß in all den Fällen, wo heute der Richter mit Hilfe des prima-facie-Beweises sich für überzeugt erklärt, früher der Richter zu einem non liquet und damit zu der Abweisung der Klage mangels Beweises kam. Durch die Regeln des Anscheinsbeweises ist der Richter nun in der Lage, sich auch dann schon für überzeugt zu erklären, wenn nur ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorliegt, der die Annahme eines anderen Herganges im Geschehen als unwahrscheinlich, wenn auch nicht für undenkbar erscheinen läßt. Damit ist heute, dank des Anscheinsbeweises, die Beweisführung in allen den Fällen, in denen er zum Zuge kommt, nicht mehr von vornherein zum Scheitern verurteilt, sondern gerade mit Hilfe der neuen Beweisregeln kommt der Richter nun zu einer Ueberzeugung, wenn diese auch leicht zu erschüttern ist. So stellt der Anscheinsbeweis weniger hohe Anforderungen an die beweispflichtige Partei. Er ist ein Mittel, um das leidige „non liquet", das der Richter im gemeinen Prozeßrecht oft auszusprechen verurteilt war, auf ein erträgliches Mindestmaß herunterzusetzen. Daß nun der Richter sich mit einer hohen Wahrscheinlichkeit, die in Anbetracht der Unmöglichkeit, Gewißheit zu erlangen, als Gewißheit gelten muß, für überzeugt erklären kann und dies auch muß, ist ein weiterer großer Fortschritt in unserem Beweissystem. Wenn wir festgestellt haben, daß das Reichsgericht die Anwendung der durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Erfahrungssätze von dem Vorderrichter erzwingt, so hat dies nur den Vorteil, daß auch der Richter, der gleichwohl noch bestrebt ist, Gewißheit zu erlangen, sich wie alle anderen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit begnügen muß. Damit erfüllt der Anscheinsbeweis eine Forderung, die das praktische Leben an die Rechtspflege stellt und zwar jetzt im Zeitalter der fortschreitenden Mechanisierung noch in erhöhtem Maße. Ist doch das Gebiet, auf dem wir uns nur mittels Sachverständigengutachten, sei es nun von Medizinern, Chemikern, Physikern oder Architekten, eine Ueberzeugung bilden können, gerade das Gebiet, auf dem der An-

scheinsbeweis sich bewegt. Wollten wir ihn hier ausschalten, so wäre die Folge ein „non liquet" in allen den Prozessen, die eine Beweisaufnahme in einem dieser Gebiete notwendig machen. Ein Blick in die praktische Rechtspflege aber belehrt uns, daß nahezu die Hälfte aller Rechtsstreitigkeiten in diese Gebiete hinüberspielt. Denken wir nur an die große, ständig zunehmende Zahl der Verkehrsunfallprozesse, der Rechtsstreitigkeiten über technische Dinge, über ärztliche Eingriffe usw. Hierbei ist nun die durch den Anscheinsbeweis erbrachte Beweisregel, die im Gegensatz zu ihrer Schwester im gemeinen Recht das Beweisen erleichtert, die unentbehrliche Helferin, die es den Gerichten ermöglicht, mit ihrer Rechtsprechung die Forderungen zu erfüllen, die das praktische Leben an sie stellt; denn wie schon das Reichsgericht sehr früh ausgeführt hat,

> „hat der erkennende Richter eine der wichtigsten Aufgaben des praktischen Lebens zu erfüllen"[41]).

Nach alledem haben wir gesehen, daß die durch den prima-facie-Beweis aufgestellten Beweisregeln eine Rechtserscheinung sind, deren Dasein wir nur freudig begrüßen können. Sie ermöglichen die Beweisführung auf Gebieten, die früher einem Beweisergebnis unzugänglich waren, sie schließen die Lücke, die das System der freien Beweiswürdigung gelassen hat und bannen damit eine diesem System eigene Gefahr, wenn sie auch die Reinheit des Prinzips, die ja schon durch die Gesetzgebung selbst nicht aufrecht erhalten wurde, weiterhin beeinträchtigen. Doch geht es ja nicht darum, irgend einem System zum Siege zu verhelfen, sondern alle Möglichkeiten, wie der Richter sich am richtigsten und am gerechtesten seine Ueberzeugung bilden kann, am besten auszunutzen. Die Abdingbarkeit, die diesen neu geschaffenen Regeln eigentümlich ist, ermöglicht ihre Außerkraftsetzung in Ausnahmefällen, ihre mehr oder weniger große Widerlegbarkeit paßt sich der jeweiligen Sachlage geschmeidig an. Endlich aber sorgt ihr Zwang dafür, daß die Partei nicht der Leicht- oder Schwergläubigkeit des einzelnen Richters ausgeliefert ist, sondern die Gewißheit hat, daß ihr Fall dieselbe Behandlung vor allen deutschen Gerichten erfahren wird.

[41]) RG. 15,339.

IV. Sind die durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Beweisregeln einer Kodifizierung zugänglich?

Mit dem Vorstehenden haben wir den Anscheinsbeweis als eine Erscheinung kennen gelernt, die wir gerne in unserem Rechtssystem verankert wissen möchten. Naturgemäß wird damit auch der Wunsch wach, den Anscheinsbeweis nicht als rein gewohnheitsrechtliche Erscheinung bestehen zu lassen, sondern ihn in unser Gesetz selbst aufzunehmen.

1. Ist dies möglich und damit erwünscht?

Wie wir gezeigt haben, umfaßt der Wirkungskreis des Anscheinsbeweises das weite Gebiet zwischen dem, was wir durch unsere Sinne wahrzunehmen imstande sind und dem, wo wir auch nicht einmal mehr mit Wahrscheinlichkeitssätzen arbeiten können. Demgemäß müßte auch die gesetzliche Fassung der Regeln diesem weiten Rahmen gerecht werden, indem wir einmal versuchen, alle bereits durch das Reichsgericht aufgestellten Regeln einzeln oder kasuistisch im Gesetz zu verankern oder aber eine Generalklausel finden, in der wir sämtliche vorhandenen und auch weiterhin möglichen Sätze umfassen.

a) Ist eine kasuistische Aufzählung möglich?

Es hat nicht an Stimmen gefehlt[42]), die betonten, der Gesetzgeber überschreite durch das Aufstellen von Beweisregeln die ihm a priori gezogenen Grenzen, da das Gesetz einer solchen Regelung nicht fähig sei. Doch können wir diesen Standpunkt nicht teilen. Wenn es möglich war, daß sich auf dem Gebiet der Beweiswürdigung sogar entgegen dem im Gesetz verankerten Prinzip der freien Würdigung neue Beweisregeln gewohnheitsrechtlich bilden konnten, so ist erst recht nicht einzusehen, inwiefern der Gesetzgeber die Schranken des Rechtes überschreitet, wenn er diese bereits vorhandenen und als Gewohnheitsrecht bestehenden Beweisregeln einer gesetzlichen Fassung unterwirft; denn das, was dem Ge-

[42]) Eck: „Die neue deutsche Zivilprozeßordnung". S. 23.

wohnheitsrecht zugänglich ist, muß auch für das gesetzte Recht erfaßbar sein. Die Praxis in den Jahren nach der Einführung der Zivilprozeßordnung hat doch gezeigt, daß das Recht ohne solche Beweisregeln nicht auszukommen vermag, daß es, selbst wenn das Gesetz hiervon absieht und sich dem Prinzip nach gegen die Aufstellung neuer Regelungen stellt, solche neue Beweisregeln wieder von sich aus bildet. Demnach kann auch nicht die Schranke für das Gesetz schon hier vorhanden sein. Es ist überhaupt eine müßige Frage, beurteilen zu wollen, wo die Grenze für das im Gesetz Erfaßbare ist. Wir haben in unserem Recht eine Reihe von Bestimmungen, die ihrer Natur nach ebenfalls nicht dazu geboren sind, im Gesetz verankert zu werden; denken wir hierbei nur an die Vermutungen. Dieser Gesichtspunkt kann uns demnach nicht vor der Kodifizierung der neuen Beweisregeln fernhalten.

Wie nun sollte diese Regelung erfolgen? Wenn wir alle durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Sätze einzeln in das Gesetz aufnehmen wollten, so würde dies ohne Zweifel eine Rückentwicklung bedeuten, da man gerade im modernen Recht auf die Kasuistik verzichtet und an deren Stelle eine allgemeine Regelung setzt, aus der Erkenntnis heraus, daß einmal die kasuistische Regelung niemals erschöpfend sein wird, andererseits die Aufzählung bei der Vorbildung und der unabhängigen Stellung des heutigen Richters eine unnötige Bevormundung ist. Dennoch aber könnten wir auf dem Gebiete des Anscheinsbeweises eine solche Regelung treffen, wenn wir nur halbwegs zum Erfolge kämen; denn, wie wir gesehen haben, braucht auch heute noch der Richter auf diesem schwierigen Gebiete Handhaben. Doch bleibt der erste Einwand zu Recht bestehen. Ist es wirklich möglich, die Vielheit der Fälle und die Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungsformen in das Gesetz hineinzupressen, dabei noch ihrer mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit Ausdruck zu verleihen, ohne Gefahr zu laufen, das Gesetz bis zur Unbrauchbarkeit aufzuplustern und dennoch Lückenhaftes geschaffen zu haben? In welcher Form müßten wir die Sätze aufstellen? Etwa:

„Wenn einer einem anderen die diesem obliegende Beweisführung schuldhaft unmöglich macht, so wird vermutet, daß der

Beweis erbracht ist." Oder: „Ist eine Vertragsurkunde aufgenommen, so wird vermutet, daß sie alle vereinbarten Bestimmungen enthält." „Besteht ein ordnungswidriger Zustand längere Zeit, so wird vermutet, daß dies auf das Verschulden desjenigen zurückzuführen ist, der für das Instandhalten verantwortlich ist." „Errichtet jemand eine gefährliche Einrichtung, und ereignet sich in diesem Gefahrenkreis ein Unfall, so wird vermutet, daß der Inhaber dieser Einrichtung den Unfall schuldhaft ermöglicht hat, und daß die Einrichtung die Ursache des Unfalls ist." „Uebertritt jemand die zum Schutze anderer bestimmten Vorschriften, so wird vermutet, daß die Uebertretung schuldhaft und ursächlich für den eingetretenen Schaden ist." „Verzögert sich die Beförderung von Gütern über das im allgemeinen übliche Maß, so wird vermutet, daß diese Verzögerung auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist." „Ist ein Handelsbuch korrekt und ordnungsgemäß geführt, so ist zu vermuten, daß seine Angaben wahr sind." „Ereignen sich an einer Straßenstelle mehrere Unfälle, so wird vermutet, daß diese Unfälle auf die Ordnungswidrigkeit der Straße zurückzuführen sind." „Verwechselt ein Gastwirt eine Flasche mit trinkbarer Flüssigkeit mit einer Giftflasche, so wird vermutet, daß diese Verwechslung auf einem Verschulden beruht."

Wir sehen schon aus diesen Beispielen, wie unzweckmäßig und hinderlich eine solche Regelung wäre. Dabei haben wir bei Aufstellung dieser Sätze noch gar nicht berücksichtigt, wie verschieden das Maß an Ueberzeugungskraft und an Widerlegbarkeit ist. Auch dieses müßte, da es ja im einzelnen verschieden ist, in das Gesetz jeweils mit aufgenommen werden. Weiterhin müßten wir dabei nun wieder Sätze aufstellen, die wir vielleicht in dieser Allgemeinheit aufzustellen gar nicht in der Lage wären. Wie, wenn wir auch für die Arztprozesse solche Regelungen schaffen wollen, denn auch hier kommt ja der Anscheinsbeweis, wenn auch mit größerer Vorsicht, zur Anwendung. Soll die Aufstellung aber Wert haben, so muß sie auch vollständig sein. So müßten wir hier den Satz aufstellen: Schlägt eine Operation fehl, so wird vermutet, daß dem Arzt ein Kunstfehler unterlaufen ist. Einen solchen Satz zu bilden, wäre aber doch kaum möglich. Die Wahr-

scheinlichkeit des Verschuldens aber vollends zu unterschlagen, ginge auch nicht an, da wir dann nicht mehr vollständig wären. Des weiteren wiese eine kasuistische Regelung noch folgende Nachteile auf: Der Erfahrungssatz, der heute richtig ist und darum eine prima-facie-Vermutung rechtfertigt, kann in kurzer Zeit durch die Weiterbildung der Wissenschaften schon überholt oder gar falsch sein. Wenn auch jedes gesetzte Recht dem Zeitenwandel in gewissem Maße immer unterworfen ist, so würden wir doch durch diese Aufnahme es noch in weit höherem Maße der Vergänglichkeit preisgeben und der Gefahr des Veraltens aussetzen. Wollten wir dann dem Gesetz den Vorwurf des falschen oder wenigstens doch nicht mehr zeitgemäßen Inhalts ersparen, so müßte immer ein reiches Maß an Novellen die notwendige Ergänzung bezw. Abänderung bewerkstelligen. Daß hierdurch die Uebersichtlichkeit und Klarheit des Gesetzes nicht gefördert würde, liegt auf der Hand. Zudem müssen wir bedenken, daß wir heute noch gar nicht in der Lage sind, alle Erfahrungssätze, die zu einem Anscheinsbeweis führen können, von vornherein abzusehen. Können wir heute schon beurteilen, welche Erfahrungssätze etwa in 10 Jahren auf gerade den Gebieten, die dem Anscheinsbeweis eigentümlich sind, gelten?

Dies führt uns vor Augen, daß eine kasuistische Aufnahme der prima-facie-Beweisregeln seine erheblichen Bedenken haben würde. Allzu leicht könnte eine solche gesetzliche Regelung, die naturnotwendig eine Schematisierung der Beweissätze zur Folge hätte, den Beweisregeln etwas von ihrer sonst geschmeidigen und wendigen Natur nehmen und sie damit wieder näher an die Schematismen des gemeinen Rechts heranbringen, was wir doch keinesfalls wünschen.

Zu erwägen wäre so nur noch die Aufstellung bestimmter, ganz feststehender Anscheinsbeweissätze, die ihrer Natur nach und dem Gebiete nach, auf dem sie aufgestellt sind, nicht so sehr dem Wechsel der Zeiten und dem Fortschritt der Wissenschaft unterworfen wären. Doch eroberten wir auch damit letzthin keine Vorteile. Wir würden, ähnlich wie dies im gemeinen Recht der Fall war, einerseits allbekannte selbstverständliche Sätze nochmals im Gesetz verankern, also letzten Endes diejenigen, die der Richter

auch ohne eine solche Aufstellung berücksichtigen würde: auf der anderen Seite aber keine Zweifel gerade auf dem schwierigeren Gebiete beseitigen, sondern nach wie vor dem Richter hier die gewohnheitsrechtliche Regelung, so wie sie ist, überlassen müssen, ihm also gerade dort, wo es nötig wäre, keine Erleichterung verschaffen.

b) Ist eine Aufnahme allgemeiner Art möglich?

Auch eine allgemeine Regelung im Gesetz möchten wir nicht empfehlen. Die Gefahr der Unvollständigkeit wäre hier allerdings nicht gegeben. Aber wie sollten wir einen Satz aufstellen, der sämtlichen Fällen gerecht wird, d. h. die Grundlage für ihre Anwendung bilden kann, der weiterhin genügend Spielraum in der Widerlegbarkeit der einzelnen Sätze läßt, und der endlich trotzdem eine Handhabe für den Richter ist, mit deren Hilfe er seine Ueberzeugung bilden kann. Wir könnten diesen Satz etwa folgendermaßen formulieren:

„Wo nach den allgemeinen Erfahrungen des täglichen Lebens für das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines inneren, anderweitig nicht nachprüfbaren Vorgangs eine hohe Wahrscheinlichkeit spricht, die mangels anderer als wahrscheinlich erscheinender Möglichkeiten die Annahme dieses Vorganges gerechtfertigt erscheinen läßt, ist dieser als gewiß zu unterstellen und der Beweis für ihn als erbracht anzusehen. Die Kraft dieses Beweises bestimmt sich nach der Wahrscheinlichkeit, die der Lebenserfahrung gerade auf dem jeweiligen Gebiete innewohnt."

Wir hätten damit eine Formulierung, die zwar umständlich wäre, aber doch allen Anforderungen gerecht würde. Doch was hätten wir mit der Aufnahme eines solchen allgemein gehaltenen Satzes erreicht? Im Grunde nur die gesetzliche Anerkennung des prima-facie-Beweises, die dieser aber, da er ja unbestritten herrscht, nicht mehr braucht. Mehr als dies wäre damit aber nicht erreicht. Irgend eine praktische Anweisung an den Richter, wann, wo und wie lange er das Vorliegen des Anscheinsbeweises in dem ihm gerade vorliegenden Falle annehmen kann und muß, eine solche praktische Verwertbarkeit fehlt dieser Regelung vollkommen. Wir hätten demnach letzthin nur einen

Satz aufgestellt, der bereits heute von sämtlichen Richtern als eine Selbstverständlichkeit anerkannt wird, und über dessen Verpflichtungskraft in der Praxis grundsätzlich keinerlei Zweifel mehr bestehen.

So kommen wir schließlich zu der Auffassung, daß eine befriedigende, erschöpfende Aufnahme der durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Beweisregeln in das Gesetz nicht möglich und darum auch nicht erwünscht ist.

2. *Vorzüge der gegenwärtigen gewohnheitsrechtlichen Regelung.*

Halten wir uns demgegenüber die Nachteile und Vorzüge der bestehenden gewohnheitsrechtlichen Regelung vor Augen.

Ihre Nachteile sind ohne weiteres erkennbar. Sie gibt keine gesetzlichen Anhaltspunkte für den Richter, so oder so sich seine Ueberzeugung zu bilden und demgemäß zu entscheiden. Er ist gezwungen, die in der Judikatur ergangenen Entscheidungen selber nachzuprüfen und zu berücksichtigen. Doch dies sind Nachteile, die wir infolge der Unmöglichkeit, eine befriedigende gesetzliche Regelung zu finden, auch im Falle ihres Vorliegens mehr oder weniger in Kauf nehmen müssen. Ein weiterer Nachteil ist die Nichtbeachtung der gebotenen Erfahrungssätze in Grenzfällen, also dort, wo der Richter mit Recht im unklaren ist, ob er sich für überzeugt erklären darf oder nicht. Gerade die Grenz- und Zweifelsfälle aber sind es auch, die uns von einer gesetzlichen Regelung des prima-facie-Beweises im Gesetz abbrachten, da sie sich eben nicht mit Allgemeinheit lösen lassen. Ein erhöhter Schutz der Beweissätze würde mit solcher Kodifizierung im übrigen nicht eintreten, da sie nach fester Rechtsprechung des Reichsgerichts ohnehin bei Gefahr der Revision vom Richter beachtet werden müssen. Aber wir wollen keineswegs übersehen, welche Vorteile eine Kodifizierung dort, wo sie möglich ist, haben würde. Das gesetzte Recht verlangt seine Beachtung eben doch noch deutlicher als das Gewohnheitsrecht und wird durch seine Aufnahme in das Gesetz gleichsam stabilisiert. Damit wird es also für jeden, auch für den Laien, etwas Greifbares und Wägbares, etwas, worauf sich die sonst rechtsunkundige Partei nun im voraus verlassen kann. Aber steht nicht gerade dieser Rechtssicherheit durch ge-

setztes Recht etwas gegenüber, was heute mit Recht gefordert wird, nämlich die Entscheidung im Einklang mit dem gesunden Volksempfinden? Wer möchte im Hinblick auf diese berechtigte Forderung in abstracto eine Entscheidung für besser halten, die zwar von vornherein mit Sicherheit von der Partei, die sich auf das geltende gesetzte, wenn vielleicht auch veraltete Recht starr beruft, vorausgesehen werden kann, als eine Entscheidung, die im Grunde auch voraussehbar wäre, wollte die Partei sich nur in angemessener Weise unmittelbar der Lebenserfahrung bedienen. Denn die Kenntnis und Berücksichtigung dieser Erfahrungssätze ist doch etwas, was wir genau so gut der rechtsunkundigen Partei wie dem Richter zumuten können, da, wie wir gesehen haben, diese Sätze an und für sich weniger mit Gesetzeskenntnis zu tun haben, als mit den Regeln des allgemeinen Lebens. Wir würden, wollten wir den Einzelnen vor Ueberraschungen schützen, alle nur denkbaren Beweisregeln in das Gesetz aufnehmen und ihre Stärke im voraus festlegen müssen, dafür aber auf der anderen Seite Entscheidungen in Kauf nehmen, die dem gesunden Rechtsempfinden und der richtigen Ueberzeugung des Gerichtes Hohn sprächen. Wir wollen hiermit keineswegs den Satz aufstellen, daß ein Urteil nur dann im Einklang mit gesundem Volksempfinden stehe und stehen könne, wenn es auf gewohnheitsrechtlich gebildetem Recht beruht. Bei allen Anwendungsformen des materiellen Rechtes läßt sich sehr wohl gesetztes Recht aufstellen, das keineswegs in Widerspruch zu dem Rechtsempfinden zu stehen braucht und auch in der Tat nicht steht, sonst müßten wir alle Gesetze abschaffen. Das Gebiet der Beweiswürdigung aber, insbesondere das heikle Gebiet, auf dem der Anscheinsbeweis sich bewegt, ist nur solcher Abgrenzungen fähig, die auf dem Boden gesunden Empfindens von Fall zu Fall gefunden werden können. Einzelheiten über die äußerst labile Frage, nach welcher Richtung das Zünglein der richterlichen Ueberzeugungswaage ausschlagen soll, aufzustellen, hieße nichts anderes, als den allgewaltigen Strom des gesamten Lebens in das schmale Bett armseliger Rechtssätze zu zwängen, ein Beginnen, von dem wir Abstand nehmen müssen, wollen wir bei der Verfolgung des Zieles, die Wahrheit zu ergründen, auf dem rechten Wege bleiben. Auf der anderen Seite aber sind durch die gewohn-

heitsrechtlich gebildeten Beweisregeln dem Strome Dämme entgegengesetzt, die ein Uebertreten desselben zum Schaden der Anlieger, also aller Volksgenossen, vermeiden. Es wäre ein Unterfangen, dessen Ergebnis wir voraussehen würden, wollten wir beginnen, die Vielgestaltigkeit der Lebenserfahrungen auf ihren Gebieten, ihre Stärke und ihre Wahrscheinlichkeit im voraus einzufangen, nur aus dem Mißtrauen heraus, der Richter sei nicht in der Lage, jene Erfahrung von sich aus zu handhaben. Gerade die gewohnheitsrechtliche Regelung der Beweissätze macht es dem Richter nach wie vor möglich, den ganzen Schatz seiner Lebenserfahrung, wenn auch unter Beachtung der Beweisregeln, auf den einzelnen Fall anzuwenden und, kommt er zu der Ansicht, daß in dem ihm vorliegenden Fall die generell ausgesprochene Vermutung unzutreffend sei, auch dem Einzelfall dadurch gerecht zu werden, daß er unter Nichtbeachtung der Regeln nun zu einer Ueberzeugung kommt, die in diesem Falle nur gutzuheißen ist.

Der Gesetzgeber selbst hat auch in neuester Zeit wieder dieser Unwägbarkeit und dem keine allgemeine Regelung gestattenden Gebiet der Beweisaufnahme Rechnung getragen, wenn er in § 138 I ZPO. die Wahrheitspflicht der Partei vor Gericht vorschreibt, es aber wohlweislich unterläßt, generell nun dem Richter einen Maßstab zu geben, welchen Schluß er aus der Nichteinhaltung dieser Forderung ziehen soll. Daß eine Lüge der Partei aber in der Lage ist, die richterliche Ueberzeugung zu beeinflussen, ist unbestritten.

Aber auch einer weiteren Gefahr, die in einer gesetzlichen Festlegung läge, entgeht der Anscheinsbeweis, wenn er seine gewohnheitsrechtliche Stellung behält. Wie oben gezeigt, ist nicht immer nur die Stärke des Erfahrungssatzes, sondern — wir denken dabei an die Rechtsprechung über die Ermöglichung von Schwarzfahrten – auch ein rechtspolitischer Grund maßgebend für die Stärke, mit der die Anscheinsbeweisregel den Schluß zieht. Nun können wir gerade auf diesem Gebiete die Feststellung machen, daß schon heute vom obersten Gericht der Satz, die Ermöglichung einer Schwarzfahrt beruhe auf dem Verschulden des Autohalters, nicht mehr mit solcher Schärfe aufgestellt wird, wie zur Zeit seiner Bildung. Dies liegt zum größten Teil begründet in der nun allgemein gewordenen kraftfahrfreundlicheren Einstellung, die der Staat und damit auch

die Gerichte einnehmen. Damit dürfte diese Beweisregel auf ihre eigentliche, ihr innewohnende Stärke wieder zurückgeführt sein. Wäre aber hierüber seinerzeit eine gesetzliche Regelung erfolgt, so bestünde auch heute noch der Satz in seiner alten Schärfe, die weder durch die ihm innewohnende Kraft noch nunmehr aus rechtspolitischen Gesichtspunkten gerechtfertigt wäre, sondern ihre Daseinsberechtigung allein noch daraus entnähme, daß sie gerade so und nicht anders im Gesetz Aufnahme gefunden hat. Damit müßten wir das Gesetz umändern, sollte es seine Zeitgemäßheit behalten. So aber hat sich der Wandel in der Anschauung und damit in der Stärke dieser Beweisregel außerhalb des Gesetzes vollzogen, ohne daß er uns recht zum Bewußtsein gelangt ist.

Von manchen Seiten wird auf die Gefahr hingewiesen, die die Rechtsprechung über den Anscheinsbeweis für die freie Beweiswürdigung mit sich bringt, da sie auf die Aufstellung neuer gesetzlicher Beweisregeln, ähnlich der im gemeinen Recht, hinauslaufe[43]). Wie wenig diese Befürchtung gerechtfertigt ist, haben wir gezeigt, da einerseits die Beweisregeln des Anscheinsbeweises sich von dem Gebiete der Beweismittelwürdigung fernhalten, andererseits ihre Aufstellung derart dem praktischen Leben angepaßt ist, daß eine Erstarrung dieser Beweisregeln, die ja die praktische Rechtsprechung geschaffen hat und fortbildet, im theoretischen oder formalen Recht nicht zu befürchten ist. Gerade wie uns heute der Beweis des ersten Anscheins in der Rechtsprechung in seiner gewohnheitsrechtlichen Gestalt entgegentritt, eingeordnet in das Gebiet der freien Beweiswürdigung als Festlegung der Lebenserfahrungen, die der Richter verwenden muß, sorgfältig überwacht in seiner richtigen Anwendung durch die obersten Gerichte, und doch in seiner Abdingbarkeit wendig und der Vielgestaltigkeit des Lebens wie dem Einzelfall gerecht werdend, müssen wir ihn als eine segenswerte Erscheinung begrüßen. Er läßt uns die Vorzüge der freien Beweiswürdigung in gesicherten Schranken genießen, die zwar die Freiheit des Prinzips einschränken, jedoch damit die Nachteile der freien Beweiswürdigung bestmöglich ausschalten.

Damit nähert sich unsere freie Beweiswürdigung wieder in starkem Maße der gemeinrechtlichen Beweistheorie. Jedoch sind

[43]) So Heinsheimer in JW. 1921, 748.

die Befürchtungen, daß wieder die Nachteile derselben bei uns Geltung erlangen könnten, reichlich unbegründet, wie wir gesehen haben. Die Erscheinung des Anscheinsbeweises zeigt uns deutlich, daß letzten Endes, gleichgültig von welchem Prinzip wir ausgehen, — ob von gesetzlich gebundener Beweistheorie oder freier Beweiswürdigung — das Leben selbst uns zu einer Annäherung des einen Systems an das andere zwingt, wollen wir der selbstverständlichen Forderung, die bestmöglichen Erkenntnismittel zur Erforschung der Wahrheit zu verwenden, Rechnung tragen. Wir sehen, daß weder das eine System noch das andere in seiner reinen Form in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, sondern nur die Mischung der beiden Systeme. Mag man daher auch das Prinzip der freien Beweiswürdigung im Gesetz festlegen, so sind wir doch gezwungen, durch Gesetz und Gewohnheitsrecht weitgehend Beweisregeln nach Art der gesetzlichen Beweistheorie anzuerkennen, um die Gefahren einer allzu subjektiven Beweiswürdigung hintanzuhalten.

V. Zur rechtsdogmatischen Einordnung des Anscheinsbeweises.

Abschließend sei noch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei dem Versuch ergeben, den Anscheinsbeweis rechtsdogmatisch in die uns bekannten Rechtserscheinungen einzuordnen. Solche Versuche sind von vielen Seiten gemacht worden, doch gibt es wohl kaum einen, der der Erscheinungsform des prima-facie-Beweises ganz gerecht würde. Die sich hier zeigenden Schwierigkeiten sind nicht zuletzt darin begründet, daß der Anscheinsbeweis von der Rechtsprechung selbst auch zu ihm fremden Zwecken verwandt wurde. Das Reichsgericht hat z. B. versucht, unter dem Namen des Anscheinsbeweises materielles Recht entgegen der gesetzlichen Regelung umzugestalten[44]).

Aber auch in den Fällen, die frei sind von solchen rechtspolitischen Einmengungen, ist die Stellung des ersten Anscheins im Beweisrecht noch außerordentlich umstritten.

So wird gestritten, ob er die Beweislast regele, oder ob er in das Gebiet der Beweiswürdigung gehöre, ob er etwa in den Indizienbeweis einzuordnen sei oder eine tatsächliche Vermutung aufstelle. Ja, es werden Befürchtungen laut, die in ihm eine Gefahr der Rückkehr zum formalen Prozeßrecht sehen[45]).

Die bereits erwähnte Praxis des Reichsgerichts, unter Mißbrauch des Anscheinsbeweises in Wirklichkeit materielles Recht umzugestalten (s. S. 22) wird uns — außer auf dem Gebiete der Schwarzfahrten — klar bei der Betrachtung etwa folgender Entscheidungen:

Es ist eine Pulvermühle explodiert. Der dadurch Geschädigte klagt gegen den Inhaber der Mühle auf Schadenersatz. Hierzu führt das Reichsgericht aus:[46])

---

[44]) Vgl. hierüber z. B. die Rechtsprechung über die Ermöglichung von Schwarzfahrten. (S. 22.)

[45]) So Heinsheimer in JW. 1921, 748.

[46]) RG. 10,142.

„Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß nur von dem Ersatz verlangt werden kann, der durch seine Handlung rechtswidriger und schuldvoller Weise einen Schaden angerichtet hat. Damit ist jedoch nicht über die Frage entschieden, welche Anforderungen an die Beweisführung für die Fälle gestellt werden dürfen, wo sich die unmittelbar wirkende Ursache nach der Natur der Verhältnisse nicht ermitteln läßt. Wollte man in solchen Fällen außer dem zur Herbeiführung des Schadens völlig geeigneten schuldbaren Verhalten auch noch den Nachweis des wirklichen ursächlichen Zusammenhangs fordern, so würde die Rechtsverfolgung nahezu ausgeschlossen sein.

Das Bedürfnis einer Beschränkung der Beweislast auf das Mögliche macht sich heutzutage geltend bei Schäden, die durch Explosion von Pulvermühlen usw. entstehen. Der Kausalzusammenhang zwischen Explosion und Schaden liegt stets klar zutage. Die unmittelbare Ursache der Explosion bleibt dagegen regelmäßig unaufgeklärt. Der Geschädigte würde gerade in solchen Fällen, welche durch die gefährlichsten gewerblichen Unternehmungen veranlaßt werden, nicht zu seinem Recht gelangen . . . . Man wird vielmehr davon ausgehen müssen, daß es der Verantwortlichkeit für die große Gefahr, in welche ein solches Verschulden weite Kreise versetzt hat, entspricht, wenn bis zum Beweise des Gegenteils angenommen wird, daß die eingetretene Explosion mit dem Verschulden in ursächlichem Zusammenhang steht."

Eine andere Entscheidung des Reichsgerichts bildet die Grundlage für die Annahme eines Verschuldens, wie die eben angeführte die Grundlage für die Annahme des Kausalzusammenhangs bietet. Hier heißt es:[47])

„Der Beklagte kann die Beweislast dafür, daß er nicht verantwortlich sei, keinesfalls dem Kläger aufbürden, dem die inneren Verhältnisse des Betriebes nicht bekannt sein konnten."

[47]) RG. in JW. 1931, 802.

In solchen Fällen, in denen die Nichtnachprüfbarkeit der Vorgänge zu Lasten des Betriebsinhabers geht, der ganz allgemein durch Errichtung eines solchen Betriebes eine Gefahr gesetzt hat, kann in der Tat nicht mehr vom Anscheinsbeweis die Rede sein. Hier ist vielmehr unter formellem Mißbrauch des prima-facie-Gedankens Rechtspolitik im Sinne einer verstärkten Einführung der Gefährdungshaftung getrieben worden. Das Reichsgericht ist bei Entscheidung dieser Fälle, denen an und für sich ein Anschein für Verschulden oder Kausalität innewohnt, weiter gegangen, als es der Anschein selbst rechtfertigen würde. Die Rechtsprechung hat damit auf Gebieten, in denen das materielle Recht das Verschuldungsprinzip vertritt, praktisch eine Gefährdungshaftung eingeführt. Jedoch ist diese Rechtsprechung auf die Fälle beschränkt, in denen durch gefährliche Betriebe ein Unglück herbeigeführt wurde. Dieser formelle Mißbrauch des Anscheinsbeweises rechtfertigt aber nicht die Annahme, der Anscheinsbeweis selbst sei gleichbedeutend mit Einführung einer erweiterten Gefährdungshaftung.

Der Grund für die Einführung einer Gefährdungshaftung ist offenbar ein Versuch der Rechtsprechung, Unbilligkeiten des bestehenden materiellen Rechtes, die sich in der Praxis gleichsam anonym ergeben, auszugleichen. Doch ist die von Locher und Leo vertretene Ansicht, der prima-facie-Beweis sei nichts anderes als eine bloße Billigkeitserscheinung[48]), hervorgetrieben durch die sonst bestehende Beweisnot einer Partei, keine hinreichende Erklärung des Anscheinsbeweises.

Zwar ist es gewiß, daß diese Beweisform auch zu billigen Ergebnissen führt und führen soll. Das Reichsgericht selbst betont diesen Gesichtspunkt, wenn es etwa bei gefährlichen Betrieben zur Annahme von Kausalität und Verschulden schnell bereit ist, während es bei mißlungenen ärztlichen Eingriffen sehr behutsam vorgeht.

„Die Unmöglichkeit, die Ursache einer Verletzung sicher festzustellen, kann nicht zu Lasten des Arztes gehen"

[48]) Erkannt haben dies Locher: „Der prima-facie-Beweis in Arztprozessen". Arch. Ziv. Prax. Beilagenheft zum 13. Bd. der N. F. S. 245 und Leo: „Wahrscheinlichkeit und Rechtsfindung". Hanseat. Rechtszeitschr. 1923, 40.

heißt es etwa in einer Reichsgerichtsentscheidung[49]). Maßgebend für diese letzte Handhabung der Beweisführung ist aber nicht eine vage Billigkeit, sondern wie schon an anderer Stelle betont (S. 19), die Schwäche des ersten Anscheins, der schnelle Schlüsse von einer erfolglosen Behandlung auf ein Verschulden des behandelnden Arztes eben nicht gestattet, da bei der Verschiedenheit der menschlichen Organismen der Fehlschlag einer Operation nicht ohne weiteres einen hinreichenden Anschein für ein Verschulden des betreffenden Arztes abgibt.

Soweit aber Locher und Leo ihre Ansicht auf Urteile stützen, in denen das Reichsgericht Unfälle, die in gefährlichen Betrieben oder durch Schwarzfahrten sich ereignet haben, zugunsten des Verletzten abhandelt, haben sie recht. Hier liegt in der Tat bloße Billigkeit vor. Aber diese Billigkeit hat, wie wir bereits darlegten, mit prima-facie-Beweis nichts zu tun, sondern ist gleichbedeutend mit einer verstohlenen Einführung erweiterter Gefährdungshaftung. (s. S. 22.)

Wenn somit auch zuzugeben ist, daß zuweilen unter dem Namen des prima-facie-Beweises aus Billigkeitsgesichtspunkten eine erweiterte Gefährdungshaftung eingeführt wurde, so erschöpft dieser Scheingebrauch keineswegs die Bedeutung des wirklichen Anscheinsbeweises. Diese liegt vielmehr in der Anweisung an den Richter, das Beweismaterial richtig zu würdigen. Dies ist, wie aller echte Rechtsgebrauch, auch „billig", aber keineswegs gleichbedeutend mit Billigkeit und nicht aus irgendwelchen Stellungnahmen persönlichen Wohlwollens zu erklären, sondern aus den Gesetzmäßigkeiten richtigen Denkens, wie das Reichsgericht es richtig hervorhebt:[50])

> „Mit Billigkeitserwägungen hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts über den prima-facie-Beweis nicht das mindeste zu tun, sie beruht vielmehr darauf, daß der Richter bei seiner Entscheidung die Erfahrungssätze berücksichtigen muß, die das tägliche Leben lehrt."

In entsprechender Weise ist ein zweiter Punkt aufzulösen, die Gleichsetzung von Anscheinsbeweis und die Regelung der Be-

[49]) RG. 78,435; RG. in JW. 1913, 32; S. aber auch RG. 128,121 und RG. in JW. 1936, S. 257.

[50]) RG. in JW. 1932, 2026.

weislast. Es ist richtig, daß hier Zusammenhänge bestehen und das Reichsgericht hat insoweit mit Recht darauf hingewiesen, daß der Anscheinsbeweis die Beweislast umkehre[51]).

Aber diese Umkehr ist für nähere Prüfung nicht der Inhalt, sondern eine bloße Abfolge des Anscheinsbeweises. Würde er nur die Frage der Beweislast regeln, so müßte nämlich ein Gericht, das ihn anwendet, zu einem „non liquet" kommen, wenn die dann beweispflichtige Partei keinen Beweis erbringen kann. Beim prima-facie-Beweis kommt aber das Gericht gerade zu einer bestimmten, positiven Ueberzeugung. Der Anscheinsbeweis verschiebt also nicht nur die Beweislast zugunsten einer Partei, sondern er erbringt für die von dieser Partei angeführten Behauptungen vollen Beweis. Er muß demnach mehr sein als nur Beweislastregel.

Aber auch wenn wir uns auf die Feststellung beschränken, daß der Anscheinsbeweis in das Gebiet der Beweiswürdigung gehört, fällt seine Einordnung in uns hier bekannte Erscheinungen noch nicht leicht. Er scheint uns mehr zu sein als lediglich eine besondere Art des Indizienbeweises. Wenn auch bei beiden Beweisarten mittels Erfahrungssätzen der Schluß von unerheblichen feststehenden Tatsachen auf zu beweisende gezogen wird, so bewegt sich u. E. der Anscheinsbeweis doch auf anderen Gebieten als der Indizienbeweis.

Der Indizienbeweis kommt überall dort zur Anwendung, wo uns nur z u f ä l l i g ein Beweismittel des direkten Beweises fehlt und wir mit Hilfe eines ersatzweisen Anhalts die Schlußfolgerung ziehen, daß die umstrittene Tatsache so war, wie die Partei behauptet. Den Anscheinsbeweis aber wenden wir dort an, wo ein Beweis durch Beweismittel von Natur aus ausgeschlossen scheint, also dort, wo die Nichtwahrnehmbarkeit der Vorgänge nicht auf der zufälligen Abwesenheit von Beweismitteln beruht, sondern kein Mensch imstande wäre, das Vorliegen der in Frage stehenden Umstände unmittelbar zu bezeugen. Die Anwendungsgebiete des Anscheins- und des Indizienbeweises sind demnach verschieden.

Am richtigsten dürften wir die Erscheinung des prima-facie-Beweises einordnen, wenn wir seine Sätze als „Vermutungen"

[51]) RG. 60,152; 102,243; 112,229; 119,62; 124,49; 145,137. RG. in JW. 1908, 196; 1909, 79; 1935, 115.

bezeichnen, welche die Rechtsprechung gewohnheitsrechtlich herausgearbeitet hat, und die nun neben den gesetzlich festgelegten Vermutungen den Richter anweisen, beim Würdigen eines Beweisstoffes zunächst vom Vorliegen der vermuteten Tatsache auszugehen. (§ 292 Z. P. O.)

Damit fände dann auch die Anweisung des Reichsgerichts an die unteren Gerichte, die durch den Anscheinsbeweis aufgestellten Sätze zu berücksichtigen, mittelbar ihre gesetzliche Grundlage.

Zusatz.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich bewußt nur mit der Stellung des Anscheinsbeweises im Zivilprozeßrecht. Auf die Frage seiner Stellung im Strafprozeß einzugehen, lag außerhalb des Rahmens der Arbeit. Wenn auch in einigen Strafrechtsentscheidungen des Reichsgerichts der Gedanke des prima-facie-Beweises Ausdruck findet[52]), so hätte doch eine Berücksichtigung dieser Entscheidungen vorliegend zu weit geführt. Denn der Anscheinsbeweis wird in Strafsachen immer selten bleiben. Es ist dies eine einfache Abfolge des Umstandes, daß die strafrichterliche Ueberzeugung sich weniger mit höherer Wahrscheinlichkeit begnügen darf als die zivilrichterliche. Darum wird auch hier von der Aufstellung fester Beweisregeln durch den Anscheinsbeweis abzusehen sein.

[52]) RG. Str. 36,118; 61,206.

Lebenslauf.

Am 19. Oktober 1914 wurde ich als Sohn des Oberstudiendirektors Dr. Jakob Lauwartz und seiner Ehefrau Paula, geb. Eschenauer, in Limburg a. d. Lahn geboren. Nach Besuch der Vorschule trat ich 1923 in das Gymnasium zu Limburg ein. Anläßlich der Versetzung meines Vaters nach Fulda besuchte ich ab 1926 das dortige humanistische Gymnasium, das ich Ostern 1932 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten München, Bonn und Frankfurt a. M.

Im Mai 1936 bestand ich die Erste Juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. Seit 1. September 1936 befinde ich mich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst, so zuletzt beim Landgericht in Frankfurt a. M. Diese Zeit wurde vom 15. Oktober 1936 bis 1. November 1938 durch Ableistung meiner militärischen Dienstpflicht unterbrochen. Zur Zeit stehe ich als Feldwebel im Felde.

Frankfurt a. M., den 3. Januar 1940.

Egon Lauwartz,
Referendar.

Schrifttum.

Baer:	Die Grenzen freier Beweiswürdigung. 3. Aufl. 1931.
Canstein:	Die Grundlagen des Beweisrechts, Berlin 1879.
Eck:	Die neue Deutsche Zivilprozeßordnung, Berlin 1873.
Ehrenzweig:	Die „freie Ueberzeugung" des Richters. JW 1929, S. 85.
Fitting:	Die Grundlagen der Beweislast. Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. 13, S. 1 f.
Heinsheimer:	Die Freiheit der richterlichen Ueberzeugung und die Aufgaben der Revisionsinstanz. Festschrift für Klein, S. 135.
„	Anmerkung zu einer Entscheidung. Juristische Wochenschrift 1921, 748.
Hellwig:	System des Zivilprozeßrechts, 1912.
Heussler:	Die Grundlagen des Beweisrechts. Archiv für die Zivilistische Praxis, Bd. 63, S. 254 ff.
Kann:	Anmerkung zu einer Entscheidung. Juristische Wochenschrift 1919, 505.
Leo:	Wahrscheinlichkeit und Rechtsfindung. Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schiffahrt und Versicherung, Kolonial- und Auslandsbeziehungen sowie für Hansestädtisches Recht, 1923, 40.
Leverenz:	Der prima-facie-Beweis. Dissertation, Rostock 1934.
Locher:	Der prima-facie-Beweis in Arztprozessen. Archiv für die Zivilistische Praxis, Beilagenheft zum 13. Bd. der Neuen Folge, S. 245.
Nipperdey:	Anmerkung zu einer Entscheidung. Juristische Wochenschrift 1937, 3187.
Planck:	Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 1896.
Plosz:	Die Natur der gesetzlichen Vermutungen. Festschrift für Wendt, S. 1 ff.
Rosenberg:	Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. 1931.
Rosenthal:	Der prima-facie-Beweis und das Schrifttum. Deutsche Juristenzeitung, 1920, 1026.
Rümelin:	Die Verwendung der Causalbegriffe im Straf- und Zivilrecht. Archiv für die Zivilistische Praxis, Bd. 90, S. 171.
Schmidt, R.:	Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. 1906.

Sebba: Der prima-facie-Beweis im Schiffskollisionsrecht. Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schiffahrt und Versicherung, Kolonial- und Auslandsbeziehungen sowie für Hansestädtisches Recht, 1918, 409.

Stein: Das private Wissen des Richters. Untersuchungen zum Beweisrecht beider Prozesse. Leipzig 1893.

" Grundriß des Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. 1914.

" Die Bindung des Tatrichters nach § 565 Abs. 2 ZPO. Juristische Wochenschrift, 1922, 1491.

Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 15. Aufl. 1934.